

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
KARL HONAY

402

Wien, am 19. Dezember 1931.

## Das neue Wohnbausteuer-gesetz.

Der Finanzausschuss erledigte heute in mehrstündiger Beratung die Spezialdebatte über das neue Wohnbausteuer-gesetz, in deren Verlaufe Abg. Kunschak eine Reihe von Anträgen stellte, die zur Annahme gelangten. So wurde die Begünstigung der tagweisen Berechnung der Steuer für die Vermietung oder Benützung leerstehender Theater, Konzertsäle und Versammlungslokale nicht, wie in der Vorlage nur bei einer Benützung von weniger als 10 Tagen, sondern bei einer Benützung bis zu 14 Tagen vorgesehen. Im gleichen Paragraph war festgesetzt, dass, wenn nach Beendigung eines Mietverhältnisses oder einer sonstigen vertragsmässigen oder vertragslosen Benützung von Mietgegenständen Mobilien in der Wohnung zurückbleiben, der Hauseigentümer zur Entrichtung der Wohnbausteuer verpflichtet wäre. Nunmehr wurde auf Antrag des Abg. Kunschak festgelegt, dass der Hauseigentümer nur dann zahlungspflichtig ist, wenn die Mobilien in seinem Interesse im Mietgegenstand verbleiben. Ein weiterer Antrag des Abg. Kunschak bezieht sich darauf, dass im Falle der Betriebseinschränkung im Erzeugungsgewerbe die teilweise Leerstehung der eigenbenützten Mietgegenstände auch zu berücksichtigen ist, wenn nicht nur ein ganzes Geschoss, sondern auch irgendein selbstständiges Objekt leersteht. Die Abschreibung der Steuer bei einer anerkannten teilweisen Leerstehung soll bereits vom Beginn des dritten Monats nach Erstattung der Anzeige und nicht, wie im Entwurf vorgesehen war, erst vom Beginn des 5. Monats wirken. In den Bestimmungen über die vergleichsweise Feststellung des Mietwertes wurde die Frist für Einwendungen von 8 auf 14 Tage erstreckt. Schliesslich wurde auch bei der Bestimmung über die Zuziehung von Sachverständigen das Vorschlagsrecht des Steuerpflichtigen genau umschrieben. Weiters wurde ein Antrag des Abg. Krammer angenommen, wonach die in der Zeit vom 1. Jänner 1932 bis zur Kundmachung des Gesetzes fällig gewordenen Zuschläge nicht schon spätestens am 14. Tage, sondern erst spätestens innerhalb drei Wochen zu entrichten sind. Die Zahlungsfrist für den Hauseigentümer wurde vom 15. Tage nach der Kundmachung auf 4 Wochen nach der Kundmachung ausgedehnt. Eine Reihe stilistischer Vereinfachungen wurde auf Antrag des Abg. Uebelhör angenommen. In der Debatte verwies Abg. Kunschak darauf, dass die Verdoppelung der Steuer von Wohnungen bei grossen Objekten in manchen Fällen zur Auflassung des Haushaltes und zur gänzlichen Leerstehung von Wohnungen führen werde, wodurch das Wirtschaftsleben Wiens eine wesentliche Schädigung erfahren würde. Er halte es für zweckmässig, diese Bestimmung des Gesetzes noch einer Ueberprüfung zu unterziehen.

Abgelehnt wurde der Antrag des Abg. Kunschak, wonach für die Frage der Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund nur der Zweck der Anstalten oder Körperschaften als solcher entscheidend sein soll, ohne Berücksichtigung des Umstandes, ob für den <sup>betreifenden</sup> Zweck aus öffentlichen Mitteln bereits vorgesorgt ist, weil die Landesregierung auch jetzt schon die Möglichkeit hat, die von ihr gegebenen Richtlinien in diesem Sinne zu ändern und es nicht zweckdienlich ist, irgendeine Umschreibung der Gemeinnützigkeit vorzunehmen; die Entscheidung muss der Landesregierung anheim gestellt werden.